

Collectio Hispana und andere spanisch-westgotische Quellen benützt worden. Zu vernachlässigen ist demgegenüber der Einfluß des weltlichen Rechts. Kanones unbekannter Herkunft entstammen vielleicht nicht mehr überlieferten spanischen Bußbüchern, wobei die vereinzelte Berücksichtigung islamischer Rechtsbräuche auf die mozarabische Christenheit verweist. Für Lokalisierung und Datierung aufschlußreich sind die Redemptionslisten: Die Angaben des Paen. Silense bezieht B. auf arabische Münzen, wie sie in Kastilien-Leon Mitte des 11. Jh. in Umlauf waren; im Paen. Cordubense kann er Münzüquivalente feststellen, nach denen vor allem in der ersten Hälfte des 11. Jh. in Galizien gerechnet wurde. Singulär ist die soziale Abstufung vom *Imperator* bis zum *Pauperrimus* im Paen. Silense. Ohne solche konkreten Anhaltspunkte datiert B. das Paen. Vigilandum aufgrund der Quellen in die Mitte des 9. Jh.; bis zum Terminus ante, dem Datum der älteren Hs. (976), bleibt allerdings ein Spielraum von hundert Jahren. Nicht nur hinsichtlich der Redemtionen kann B. den einzelnen Texten attestieren, jeweils unterschiedliche Akzente zu setzen und das soziale Milieu zu beachten, was nach B. ebenso für die praktische Ausrichtung der spanischen Bußbücher spricht wie die Tatsache, daß in der Hs. aus Silos allein das Bußbuch volkssprachlich glossiert ist. Nicht selten sind aber einander widersprechende, gelegentlich unverständlich formulierte Bestimmungen der fränkischen Quellen rezipiert und nebeneinander gestellt worden. Mit Rücksicht darauf geht auch der ausladende systematische Teil der Arbeit, der um die „Typologie“ von Delikten und Bußen bemüht ist, immer wieder auf Überlieferung, Herkunft und Verständnisschwierigkeiten einzelner Bestimmungen ein. Die umfassende, geschlossene Darstellung von Bußpraxis und moralischen Vorstellungen der spanischen Christenheit, die der systematische Aufriß des Buches verheißt, bleibt B. deshalb schuldig; der sperrigen Überlieferung bleibt er damit näher.

Ludger Körntgen

Rob MEENS, Het tripartite boeteboek. Overlevering en betekenis van vroeg-middeleeuwse biechtvoorschriften (Middeleeuwse studies en bronnen XLI) Hilversum 1994, Verloren, 581 S., ISBN 90-6550-261-0, NLG 125. – Neben den Beda Venerabilis und Egbert von York zugeschriebenen Kompilationen, deren Überlieferung jüngst von Reinhold Haggenmüller aufgearbeitet worden ist (vgl. DA 49, 267), bilden die ohne Verfasserinskription überlieferten Paenitentialia tripartita die bedeutendste Gruppe der frühma. Bußbücher. Die namengebende Gemeinsamkeit dieser Texte – sie haben im wesentlichen Material aus den gleichen drei Quellengruppen zusammengestellt – erklärt noch nicht ihre auffallende Parallelität. Auch die zunehmend diskutierte Frage, ob Bußbücher überhaupt in der Praxis benutzt werden konnten, erscheint besonders gut begründet im Hinblick auf diese umfangreichen und z. T. unübersichtlichen, ausschließlich aus älterem Material kompilierten Werke. M. geht beiden Fragen nach, wobei die Untersuchung von Überlieferung und Quellen aller Bußbücher, die bisher der genannten Gruppe zugewiesen werden, mit Ausnahme der schon monographisch behandelten Paenitentialia Excarpus Cummeani und Remense (vgl. DA 36, 596) sowie Merseburgense a/Vallicellianum I (vgl. DA 42, 250) den Schwerpunkt bildet. Grundlegend und angesichts einer schon mehr als hundertjährigen Forschungsgeschichte verblüffend einfach ist der Nachweis, daß es ein häufig postuliertes, verlorenes „Ur-Tripartitum“ nicht gegeben hat. Das quellen-geschichtlich geordnete Paenitentialia Sangallense tripartitum und der systema-